

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Katja Suding, Finn-Ole Ritter,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Dr. Thomas-Sönke Kluth (FDP) und Fraktion**

Betr.: Keine Enteignung durch behördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete!

Nach § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz setzen die Länder per Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete fest, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht. Zu Ermittlung des Hochwasserrisikos wird zum einen die Wahrscheinlichkeit, mit der das Gebiet von Überflutungen betroffen ist, betrachtet, zum anderen werden die nachteiligen Folgen, die eine Überflutung in diesem Gebiet für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und Sachwerte hätte, untersucht. Ziel ist es, eine Verringerung potenzieller Schäden durch Überschwemmungen zu bewirken.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind in den Überschwemmungsgebieten zahlreiche bauliche Einschränkungen sowie Nutzungseinschränkungen festgesetzt. Da diese Einschränkungen gravierende Auswirkungen auf die Gestaltungsrechte und das Eigentum der betroffenen Grundeigentümer und Bewohner mit sich bringen, sollte eine umfassende und gezielte Informationspolitik und Beteiligung der von der Ausweisung Betroffenen obligatorisch sein.

Trotz der mit der Ausweisung der neuen Überschwemmungsgebiete einhergehenden wesentlichen Eingriffe in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer wurde auf eine Einzelinformation der Betroffenen durch den Senat oder auf gezielte Informationsveranstaltungen in den betroffenen Gebieten verzichtet. Dieser Verzicht ist umso schwerer zu gewichten, da die erforderliche Auslegung der Planungen während der Ferienzeit erfolgt ist. Somit ist zu konstatieren, dass der Senat trotz der erheblichen Auswirkungen der Planungen nur das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß für die Beteiligung durchgeführt hat. Begründet wird dieses Vorgehen mit der im Gesetzestext enthaltenen – bereits heute um über neun Monate überschrittenen – Frist zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Da diese Frist jedoch nicht sanktionierbar ist, sollte der Senat sein Vorgehen überdenken und den Betroffenen eine angemessene Beteiligung ermöglichen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. den Beschluss der Rechtsverordnung zur Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten unverzüglich auszusetzen,
2. einen umfassenden Informations- und Beteiligungsprozess mit den von den Planungen betroffenen Grundeigentümern und Bewohnern zu starten.